

(Hegemann (CDU))

- (A) machen das Beste, um dieses drückende Problem in Nordrhein-Westfalen zu lösen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung.

Ich komme zur Abstimmung. Vom Ältestenrat wird die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend -, an den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie empfohlen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimm-enthaltung? - Es ist einstimmig so be-
schlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung - ich verbessere mich: Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2734
erste Lesung

Auch dieser Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eingebracht. Herr Minister Matthiesen, ich erteile Ihnen das Wort.

(B)

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

(Dr. Linssen (CDU): Er ist ja schon wieder dran!)

- Ja, es ist heute ein Mammutprogramm, und es geht so weiter.

Die Landesregierung bringt ein Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes beim Landtag ein, weil das derzeit geltende Landesplanungsgesetz aus dem Jahre 1979 stammt und sich seitdem einige Rahmenbedingungen für landesplanerisches Handeln erheblich verändert haben. Aus den abnehmenden Bevölkerungszahlen und aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur sind genauso Konsequenzen zu ziehen wie aus den erkennbar erreichten Grenzen des ökologisch Vertretbaren bei der Inanspruchnahme von Grund und Boden für Siedlungszwecke. Diese veränderten Rahmenbedingungen sind vor dem Hintergrund eines schon erreichten hohen Standes der Infrastrukturausstattung in Nordrhein-Westfalen zu bewerten.

Angeichts dieser veränderten Situation (C) stellen sich der Landesplanung veränderte und gleichzeitig neue Aufgaben. Mit Maßnahmen zur verstärkten Berücksichtigung der Umweltbelange, insbesondere mit dem Schutz des noch vorhandenen Freiraums durch den Landesentwicklungsplan III, hat die Landesregierung begonnen, dieser neuen Aufgabenstellung Rechnung zu tragen. Der Freiraumschutz des Landesentwicklungsplanes III legt äußere Grenzen für die weitere Siedlungsentwicklung fest.

Das war ein erster und gleichzeitig ein wichtiger Schritt. Das kann aber nicht ausreichen, wenn nicht die inhaltlichen Leitbilder der Siedlungsentwicklung selbst stärker von ökologischen Gesichtspunkten geprägt werden. Der Freiraumschutz muß deshalb künftig durch eine stärkere Orientierung der Siedlungsentwicklung auf Umweltschutzbelange ergänzt werden. Dazu gehört: Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den realen Bedarf, die räumliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die Erarbeitung von raumbezogenen Entwicklungsperspektiven für die ökonomische und ökologische Erneuerung Nordrhein-Westfalens; dies alles verbunden mit Flexibilität zur Berücksichtigung ökonomischer Belange, die unerwartet und kurzfristig auftreten.

Die sich daraus ergebenden inhaltlichen Anpassungen werden im Landesentwicklungsprogramm vorgenommen. Die Landesregierung (D) wird in Kürze das Beteiligungsverfahren zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms einleiten. Sie beabsichtigt, noch vor der Sommerpause den Gesetzentwurf beim Landtag einzubringen.

Die notwendigen instrumentellen Änderungen sind Gegenstand des vorliegenden Entwurfs zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes.

Bis zum Ende der Legislaturperiode werden für das ganze Land Gebietsentwicklungspläne vorliegen. Neben der Anpassung von Zielen an die geänderten Schwerpunkte der Landesplanung wird es dann künftig verstärkt Aufgabe der Landesplanung sein, dafür zu sorgen, daß ihre Vorstellungen in konkreten Planungen und Projektabsichten auch zum Tragen kommen. Das heißt, die Landesplanung muß und wird verstärkt umsetzungsorientiert tätig werden.

Eine neue Aufgabe der Landesplanung liegt angesichts des komplexen Spannungsverhältnisses zwischen Ökonomie und Ökologie darin, für besondere Sachbereiche von landesweiter Bedeutung raumbezogene Gesamtkonzeptionen

(Minister Matthiesen)

- (A) zu erarbeiten. Das Nordwanderungskonzept für die Steinkohle war in diesem Sinne schon ein Vorläufer für eine neue konzeptionelle Planungsmethode.

Es geht also künftig darum, für weitere Sachbereiche von Landesbedeutung die Vielzahl der Einzelaspekte zu einer Gesamtsicht zu bündeln und damit eine wichtige Orientierung für kommende, insbesondere regionalplanerische Entscheidungen zu geben. Dazu stellt das Landesplanungsgesetz bisher kein Instrument zur Verfügung. Mit dem Raumordnerischen Leitbild soll es jetzt eingeführt werden. Dieses Instrument ist für die Bundesrepublik Deutschland ein neuer methodischer Ansatz. Es ist aber nach Überzeugung der Landesregierung ein Ansatz, der die moderne Planungsdiskussion aufgreift, die ja mehr auf Flexibilität, Orientierung und Rahmengenbung abstellt und weniger auf relativ starre Festlegungen bis ins Detail hinein.

Dieses neue Instrument soll im Landesplanungsgesetz geregelt werden, damit sein Stellenwert und seine Bezüge zu den anderen landesplanerischen Instrumenten sich aus dem Gesetz selbst ergeben. Das gilt auch für verfahrensmäßige Mindestanforderungen, die im Gesetz sichergestellt werden sollen, insbesondere für die Beteiligungsvorschriften zugunsten der kommunalen Ebene.

- (B) Das bisher schon bekannte landesplanerische Instrumentarium bleibt von den Neuregelungen unberührt. Allerdings eröffnet der Gesetzesentwurf ausdrücklich und gewollt den Weg, statt mehrerer Landesentwicklungspläne wie bisher einen einheitlichen Landesentwicklungsplan aufzustellen. Die Landesregierung sieht auch darin eine Möglichkeit, die Landesplanung effektiver und zugleich einfacher zu machen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Änderung von Vorschriften des Braunkohlenplanungsrechts.

Die Notwendigkeit des Braunkohlenabbaus für eine gesicherte, kostengünstige und im Vergleich zur Kernenergie mit weniger Risiko verbundene Energieversorgung hat die Landesregierung in ihren Leitentscheidungen zur künftigen Braunkohlenpolitik deutlich gemacht. Eine verantwortungsvolle Energiepolitik muß aber die sozialen und ökologischen Auswirkungen, die mit dem Braunkohlenabbau verbunden sind, frühzeitig ermitteln und berücksichtigen.

Einen wesentlichen Schritt dazu hat die Landesregierung schon mit dem ökologischen

Anforderungsprofil vollzogen. Der Bergbautreibende ist verpflichtet, grundlegende Angaben zur Umweltsituation zu machen, die absehbaren Auswirkungen des Abbaues darzulegen und Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich negativer Veränderungen zu unterbreiten. Damit kann vor Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan die grundsätzliche ökologische Vertretbarkeit des Abbauvorhabens geprüft werden. Dieses bisher bereits praktizierte informelle Verfahren wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben.

Eine weitere Verbesserung stellt die Einbeziehung aller betroffenen lokalen Interessen in die Planung des Braunkohlenabbaues und damit die Stärkung der Funktionen des Braunkohlensausschusses dar. Dies ist für die Landesregierung ein wichtiger Punkt. Die umfassende und frühzeitige Information und Beteiligung aller betroffenen Kommunen durch Mitwirkung im Braunkohlensausschuß ist eine der Grundvoraussetzungen für die Akzeptanz der Braunkohlenplanung.

Zum Braunkohlenplangebiet und damit zum Braunkohlensausschuß gehören daher zukünftig neben den vom Abbau, von Außenhalden und Umsiedlungen betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten auch die von Sumpfungsmaßnahmen Betroffenen. Die sich daraus ergebende Erweiterung des Braunkohlenplangebietes führt zu einem stärkeren Gebietsanteil des Regierungsbezirks Düsseldorf am Braunkohlenplangebiet.

Dies hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Braunkohlensausschusses insgesamt. Nicht mehr allein das Wahlergebnis des Regierungsbezirkes Köln, sondern die Wahlergebnisse beider Regierungsbezirke sind Bemessungsgrundlage für die Zusammensetzung des Braunkohlensausschusses. Die Aufteilung der Sitze des Braunkohlensausschusses zwischen den beiden Regierungsbezirken wird sich dabei nach dem jeweiligen räumlichen Anteil beider Bezirke am Braunkohlenplangebiet richten.

Diese Änderungen wirken sich auch auf die Größe von kommunaler Bank und regionaler Bank aus. Beibehalten wird dabei der Grundsatz: Kommunale und regionale Bank sind gleich stark. Da das Braunkohlenplangebiet weiterhin überwiegend zum Regierungsbezirk Köln gehört, bleibt der Braunkohlensausschuß Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln, bleibt der Regierungspräsident Köln Geschäftsstelle des Braunkohlensausschusses.

Auch die beratende Bank des Braunkohlensausschusses erfährt eine Änderung. Sie wird um

(C)

(D)

(Minister Matthiesen)

- (A) ein Mitglied aus den im Braunkohlengebiet tätigen, anerkannten Naturschutzverbänden erweitert. Diese Änderung soll einer noch sachgerechteren Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Braunkohlenplanung dienen. Eine vergleichbare Regelung ist generell bei den Bezirksplanungsräten vorgesehen.

Im übrigen wird das bewährte System der Braunkohlenplanung beibehalten. Allerdings soll durch eine Neuordnung und Zusammenfassung aller Vorschriften im Abschnitt über die Braunkohlenplanung diese Rechtsmaterie verständlicher werden.

Die Novelle zum Landesplanungsgesetz grenzt das künftige Braunkohlenplangebiet nur grob ab. Die Feinabgrenzung erfolgt durch die 4. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz. Sie wissen, daß die Landesregierung dazu einen Vorschlag in ihren Leitentscheidungen zur zukünftigen Braunkohlenpolitik unterbreitet hat. Der Vorschlag beruht auf den bisherigen Erkenntnissen über die Beeinflussung des obersten Grundwasserleiters durch Sumpfungsmaßnahmen. Es ist möglich, daß hier noch Korrekturen aufgrund des Ergebnisses der Untersuchungen zur Venloer Scholle vorgenommen werden müssen; diese Untersuchungen hat die Landesregierung im letzten Herbst in Auftrag gegeben. Solche Korrekturen werden vermutlich aber nicht die im Gesetzestext genannten Gebietskörperschaften als Ganzes betreffen, sondern nur Teile davon. Ich denke etwa an die durch die 4. Durchführungsverordnung zu treffende Festlegung der Gemeinde innerhalb der im Gesetz genannten Kreise, zum Beispiel im Kreis Viersen.

Die Feinabgrenzung in der 4. Durchführungsverordnung wird in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Damit ist gewährleistet, daß mit Beginn der neuen Amtszeit der Mitglieder des neuen Braunkohlenausschusses das neue Recht gilt, so daß der nächste Braunkohlenausschuß richtig und zweckmäßig zusammengesetzt sein wird.

Im jetzt vorgelegten Gesetzentwurf ist eine grundsätzlich als notwendig anerkannte Ergänzung des Landesplanungsrechtes noch nicht umgesetzt: die Einführung eines Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es hat sich herausgestellt, daß trotz des Konkretheitsgrades der nordrhein-westfälischen Gebietsentwicklungsplanung der Gebietsentwicklungsplan nicht alle für die Raumordnung und Landesplanung bedeutsamen Fragen regeln kann.

(C) Vielmehr können bei der Umsetzung der Planung in konkrete Raumnutzungen weitere Fragestellungen auftreten, deren Lösung auch Aufgabe der Landesplanung ist. Für diese von der Landesplanung zu lösenden Konflikte bedarf es eines Raumordnungsverfahrens.

In dem Zusammenhang ist ferner die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten von Bedeutung, die bis zum 2. Juli 1988 in nationales Recht umzusetzen ist. Der Bund arbeitet zur Zeit daran, das Raumordnungsverfahren im Hinblick auf die räumlichen Aspekte als sogenannte erste Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bundesraumordnungsgesetz rahmenrechtlich zu verankern und auf diese Weise bundesweit einzuführen.

Angesichts dieser Sachlage ist es nach Auffassung der Landesregierung nicht angebracht, vor einer derartigen rahmenrechtlichen Regelung im Landesplanungsgesetz jetzt eine eigene Regelung für ein Raumordnungsverfahren, das den Anforderungen der EG-Richtlinie genügt, vorzunehmen. Es ist aber auch nicht sinnvoll, im Lande ein Raumordnungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen. Denn in dem einen wie in dem anderen Fall wäre damit zu rechnen, daß die eingeführte Regelung in etwa einem Jahr schon wieder überprüft und voraussichtlich geändert werden müßte.

(D) Die Landesregierung hat deshalb die Regelung eines Raumordnungsverfahrens in den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf noch nicht aufgenommen, weil auf die Bundesregelung gewartet werden sollte. Die Landesregierung hat diese Entscheidung nicht zuletzt deshalb getroffen, weil es nach ihrer Auffassung zwischen den Bundesländern nicht zu unterschiedlichen Regelungen bei der Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung kommen darf.

Sobald der Bund die Novellierung des Bundesraumordnungsgesetzes abgeschlossen hat, wird die Landesregierung die gebotenen Folgerungen ziehen und einen ergänzenden Gesetzentwurf zur Einführung des Raumordnungsverfahrens, gegebenenfalls mit Umweltverträglichkeitsprüfung, vorlegen. Der Bund wird voraussichtlich nicht vor der Sommerpause einen Regierungsentwurf fertiggestellt haben; ein Zeitpunkt für Beratungen im Bundestag und im Bundesrat ist derzeit noch nicht abzusehen.

Geändert worden sind schließlich auch die Vorschriften zum Landesentwicklungsbericht. Die inhaltlichen Anforderungen an den Bericht

(Minister Matthiesen)

- (A) sind präzisiert und ergänzt worden. Es hat sich gezeigt, daß die Berichte bisher in zu kurzen zeitlichen Abständen erfolgten. Zukünftig soll ein Bericht pro Legislaturperiode vorgelegt werden. Damit kann jeder neugewählte Landtag sich ein Bild von der Landesentwicklung und den dazu getroffenen Entscheidungen des Landes machen. Der nächste Landesentwicklungsbericht ist für 1989 vorgesehen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf leistet die Landesregierung einen maßgeblichen Beitrag zur Modernisierung und Effektivierung der Landesplanung. Insofern sind wir davon überzeugt, daß auch dieser Entwurf einen weiteren Baustein für die ökonomische und ökologische Erneuerung unseres Landes darstellt.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke dem Herrn Minister für die Begründung des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung und rufe als ersten Redner Herrn Abg. Wendzinski für die Fraktion der SPD auf.

(Wendzinski (SPD): Großzügigerweise würde ich den Kollegen der CDU vorlassen!)

- (B) - Es ist so gemeldet.- Die Großzügigkeit wird hier nicht respektiert. Bitte schön!

Wendzinski (SPD): Okay! - Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Landesplanungsgesetz - in der Mitte mehrerer Umweltgesetze am heutigen Tage - wird keine großen neuen Umbrüche vornehmen, aber wichtige Neuentscheidungen treffen und wichtige neue Faktoren festlegen.

Vor zehn oder zwanzig Jahren hatte die Landesplanung in diesem Lande - bundesweit - einen sehr hohen Stellenwert. Alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, Parteien und Gremien waren der Auffassung, daß über Landesplanung die wichtigsten und schwierigsten Positionen in diesem Lande zu klären, zu lösen und zu entscheiden seien. Es gab so etwas wie einen Planungsfetischismus. Es gab den Glauben, alle Probleme könnten nur durch Planung gelöst werden. Es war sogar sehr modern, sich mit Planungsstäben zu umgeben. Ein Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor ohne Planungsstab war sozusagen ein Vertreter des Mittelalters.

Mittlerweile haben sich viele davon gelöst. Heute ist es modern, die gesamte Verwaltung

auf die Spitze zuarbeiten zu lassen und sich nicht Planungsstäbe zuzulegen, die dann parallel oder konterkarierend zu den Fachabteilungen arbeiten. Als Verknüpfung wurde immer gefordert, Landesplanung und Finanzplanung zusammenzufassen, um eine optimale Steuerung zu gewährleisten. Da gab es auch hier im Hause große Schwierigkeiten, große Widerstände. Sicherlich war es gut, daß wir zu dieser "Krönung" der Landesplanung - Verknüpfung von Landesplanung und Finanzplanung - nicht gekommen sind. (C)

Aber aus dem Kreis der Macher von damals, die die Landesplanung vor 15, 20 Jahren betrieben haben, sind ja einige etwas geworden: unter anderem zwei Regierungspräsidenten, ein Minister, ein Oppositionsführer. Es muß mit diesem Landesplanungsausschuß schon irgend etwas Besonderes gewesen sein, daß sie in Führungspositionen berufen wurden.

Die Wende im damaligen Denksystem kam mit der Forderung des Ausschusses nach einem Infrastrukturkataster. Es war auch Meinung dieses Hauses, ein Infrastrukturkataster in Nordrhein-Westfalen aufzubauen.

(Dr. Lichtenberg (CDU): Nur in bestimmten Gruppen!)

Es gab schon Planungsstäbe. In Oberhausen haben schon bis zu 70, 80 Mitarbeiter daran gearbeitet. Es gab aber große Widerstände aus den Kommunen. Es bestand die Angst, daß eine "gläserne Kommune" entstünde, in der die Kommunalvertreter keine Gestaltungsräume, keine Mitsprache mehr hätten. Es bestand die große Sorge einer absoluten Kontrolle über die Gemeinden. Aber dieses Instrument des Infrastrukturkatalogs war nur aus der Verknüpfung zwischen Landesplanung und Finanzplanung zu verstehen. (D)

Der Grund - das stelle ich heute fest - war aber eigentlich, daß die Gemeinden damals eine sehr gute Übersicht über ihre eigene Infrastruktur hatten. Vor fünf, sechs oder acht Jahren war auch die Infrastruktur in den meisten Gemeinden bereits voll ausgebaut. Wir hätten vielleicht punktuelle Defizite in der Infrastrukturausrüstung einer Gemeinde feststellen können. Wir hätten aber vor allem feststellen können, daß viele Gemeinden eine zu große Infrastruktur - und diese oft an falschen Orten - haben. Von daher ist das Instrument des Infrastrukturkatalogs damals nicht weiterverfolgt worden. Der Ausrüstungsstand unserer Gemeinden in bezug auf Schulen, Sporthallen oder Kindergärten ist außerordentlich hoch; in den zurückliegenden Jahren ist in puncto Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen vieles erreicht worden.

(Wendzinski (SPD))

- (A) Erst Anfang der 60er Jahre hat die Landespolitik begonnen, Defizite im Infrastrukturbereich aufzuarbeiten; vor allem bei Schulen und Hochschulen waren weitere Entscheidungen zu treffen.

Erinnern Sie sich bitte: Vor 25 Jahren gab es im gesamten Ruhrgebiet keine einzige Universität. Heute haben wir die dichteste Hochschullandschaft der gesamten Bundesrepublik in Nordrhein-Westfalen - und besonders im Ruhrgebiet.

Das Autobahnnetz hat sich zwischen 1950 und 1985 im Bundesgebiet vervierfacht, in Nordrhein-Westfalen verfünffacht. Mit 57 km Autobahn auf 1 000 km² Fläche hat Nordrhein-Westfalen ein nahezu doppelt so dichtes Autobahnnetz wie der Durchschnitt aller übrigen Flächenländer. Eine solche Entwicklung kann sich nicht einfach fortsetzen; die darf auch nicht fortgeschrieben werden.

Wir haben auch ein einmaliges Niveau bei der baulichen Infrastruktur. Von 1946 bis 1985 sind in Nordrhein-Westfalen knapp 5 Millionen Wohnungen gebaut worden - über 3 Millionen davon gefördert mit öffentlichen Mitteln. Daran haben viele - in verschiedenen Regierungsperioden - mitgewirkt. Herr Soënius, da ich Sie gerade sehe: Das gilt auch für alle Fraktionen in diesem Hause.

- (B) Es gibt eine Rangliste von 139 europäischen Regionen. Köln liegt - nach zwei niederländischen Regionen - als beste deutsche Region auf Platz 3 in Europa. Die Region Essen hat den Platz 5. Und die Region Dortmund/Siegen belegt Platz 15. Von den fünf besten deutschen Regionen sind also drei aus Nordrhein-Westfalen.

Heute gilt es, neue Aufgaben richtig zu gestalten. Eine zentrale Aufgabe heißt: Unsere natürlichen Lebensgrundlagen sind zu erhalten und, wo es nötig ist, zurückzugewinnen. Hierzu möchte ich den Kommentar eines Reporters einflechten. Er ist am 13. Januar dieses Jahres im Westdeutschen Rundfunk - 2. Programm - gesendet worden und stammt von Herrn vom Hofe, der sich immer wieder erneut mit viel Engagement, Überzeugung und Überzeugungskraft für den Umweltschutz in diesem Lande einsetzt. Ich zitiere:

Tschernobyl war ein Schlagwort, Sandoz oder auch vergiftete Pfahlmuscheln, oder vielleicht, um noch weiter zurückzugehen, östrogenverseuchte Kindernahrung. Das waren sicherlich sehr beunruhigende Stichworte in den letzten Wochen, Monaten und Jahren - von den kleineren Vorfällen

ganz zu schweigen, die weder landesweit noch bundesweit Schlagzeilen gemacht haben, die aber auch Gegenmaßnahmen erfordern. Ich nenne nur einen solchen Fall vom letzten Wochenende: eine nicht funktionierende Kläranlage in einer Gemeinde, in der Grenzstadt Emmerich. Da wurde anschließend der Rhein belastet. Auch das ein Störfall - sicherlich nicht von großem Ausmaß, aber doch ein Störfall, der die Umwelt belastet.

Diesem Kommentar ist in der Sache nichts hinzuzufügen. Neue Instrumente, neue Maßnahmen müssen auf diese neuen Herausforderungen eingehen. Heute gilt es, mehr Lebensqualität zu schaffen. Dafür gibt es eine andere Definition, als wir sie vor 10 oder 12 Jahren hatten. Mehr Lebensqualität!

Wenn es früher selbstverständlich war, daß jeder ein dichtes Autobahnnetz forderte, fordern heute die Bürger selbstverständlich Ruhe, Lärmschutz. Sie wollen nicht, daß sie - bedingt durch die Belastungen einer Autobahn - nicht in den Schlaf kommen. Nicht entscheidend ist daher bei unserem bereits vorhandenen dichten Netz, wo die nächste Autobahnauffahrt ist, sondern die Qualität der Umwelt in puncto Lärmschutz und Vorsorgemaßnahmen.

Die Sicherung der Umwelt, der natürlichen Lebensgrundlagen, ist unser vorrangiges Ziel. Ich nenne hier den Schutz des Bodens und des Grundwassers.

Es gibt - hier will ich es einmal offen aussprechen; oft bekommt man da ja Protest - drei große Umweltbenutzer und Umweltbelasteter. Das ist einmal die Industrie. Da haben wir in den letzten Jahren durch Auflagen, Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen vieles erreicht. Die Industrie hat vieles umgesetzt. Vielleicht sollten wir fordern, das eine oder andere noch schneller umzusetzen. Aber die Industrie ist lernfähig. Sie hat neue Produkte entwickelt, die die Umwelt weniger belasten. Auf diesem Wege müssen wir sie begleiten und ihr helfen - auch privatwirtschaftlich und auch durch freie Vereinbarungen, Herr Ruppert.

Der zweite ist die Landwirtschaft. Hier haben wir - ich erinnere an die Gülleverordnung - einige entscheidende Eingriffe vorgenommen. Sie gehen aber noch nicht weit genug. Die Landwirtschaft ist mit einer der größten Umweltbelasteter in unserer Gesellschaft. Da werden wir wieder den Protest bekommen.

Drittens - da bekomme ich auch sofort Protest - sind wir selber - wie wir uns verhalten,

(C)

(D)

(Wendzinski (SPD))

- (A) wie wir in der Gesellschaft leben und unsere Umwelt benutzen - ebenfalls große Umweltbelasten. Und auch hier müssen wir fordern, daß wir unsere eigene Lebensart - einfach zu nehmen, ohne zu prüfen, und einfach zu benutzen, ohne zu kontrollieren - überprüfen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zeigt hier im Planungsrecht neue Wege auf. Im Mittelpunkt dieser Novelle zum Landesplanungsgesetz steht die Anreicherung des landesplanerischen Instrumentariums um das sogenannte Raumordnerische Leitbild sowie den Ausbau und die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Braunkohlenplanung.

Bei einem Raumordnerischen Leitbild fällt die zuerst relativ geringe Bindungswirkung auf. Seine Vorgaben sind nach § 13 a nur zu berücksichtigen, nicht aber - wie bei Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen - zu beachten. Aber da das Raumordnerische Leitbild von der gesamten Landesverwaltung - von allen staatlichen Behörden bzw. mit Aufgaben des Landes betrauten Stellen - zu beachten ist und da hier ein Weisungsrecht vorliegt, prägt dieses Raumordnerische Leitbild in hohem Maße die Planungsentscheidungen im Lande und damit auch bei den Kommunen.

- (B) Hier setzt die Kritik des nordrhein-westfälischen Städtetags an. Das Instrumentarium des Raumordnerischen Leitbildes ist ein gutes Instrumentarium, um Probleme zu lösen und deshalb zu qualifizieren. Aber wir haben auch ein bestehendes Landesplanungsrecht. Das ist einmal die Landesplanung auf Landesebene. Hier haben wir das Parallelinstrument des zuständigen Ausschusses des Landtags. Die Landesentwicklungspläne sind im Benehmen mit einem parlamentarischen Organ zu entwickeln und zu beschließen.

Wir haben bewußt im letzten Jahrzehnt - 1975 - das Instrument der Bezirksplanungsräte geschaffen, um kommunale Mitberatung, kommunale Kenntnisse bzw. Ortskenntnisse und kommunales Wissen in die regionale Bezirksplanung mit einzubinden. Wir haben diesem Gremium die Aufgabe zugewiesen, die Gebietsentwicklungspläne zu beschließen.

Die Vertreter aus den kommunalen Parlamenten haben demokratische Mitwirkungsrechte bei den regionalen Gebietsentwicklungsplänen. Sie haben nur die Vorgabe der Landesplanung, Landesentwicklungspläne, die wiederum von einem demokratischen parlamentarischen Ausschuß mitberaten wurden, zu berücksichtigen.

- (C) Dann haben wir auf der untersten Ebene die Gemeinde mit der Planungshoheit nach dem Bundesbaugesetz.

Jetzt wird aber ein neues Instrumentarium eingeführt: ein "Raumordnerisches Leitbild" als Bindungsvorgabe für alle. Dieses Raumordnerische Leitbild muß zwar im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien beschlossen werden, aber ohne klare parlamentarische Mitwirkungsrechte. Fragen nach der demokratischen, parlamentarischen Legitimation tauchen dabei außerordentlich früh auf.

Ich meine, dieses werden wir im Fachausschuß sorgfältig zu diskutieren haben. Die Frage des Städtetages, ob das bereits vorhandene engmaschige Planungsnetz noch Raum gibt für ein Raumordnerisches Leitbild, muß von uns parlamentarisch beantwortet werden - im Ausschuß und hier im Plenum des Landtags.

Die Einführung des Raumordnerischen Leitbildes ist nur möglich, wenn die daraus abzuleitenden Verfahren in einem parlamentarisch abgestimmten Prozeß entwickelt werden.

Was die Rechtsqualität des Genehmigungsverfahrens für Braunkohlenpläne bei der Landesplanungsbehörde betrifft, so sind Braunkohlenpläne nicht nur einer bloßen Rechtskontrolle unterworfen. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes, wonach die Genehmigung für Braunkohlenpläne nur zu erteilen ist, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Darauf habe ich bereits bei der Verabschiedung der letzten Novelle zum Landesplanungsgesetz im Jahre 1979 namens der SPD-Fraktion hingewiesen.

Die als § 28 c Abs. 2 unverändert gelassene Vorschrift des derzeitigen § 24 Abs. 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes wird allerdings vor dem Hintergrund der inzwischen mit Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 in § 2 Abs. 1 des Bundesraumordnungsgesetzes neu eingefügten Nummer 10 zu überprüfen sein. Hier heißt es bei der Aufzählung der Grundsätze der Raumordnung wörtlich:

Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden.

In den Beratungen dieses Gesetzes wird auch die Ausgestaltung der Beteiligung des Parlaments zu überprüfen sein. Der Gesetzentwurf sieht als Beteiligungsform bei Landesent-

(Wendzinski (SPD))

- (A) wicklungsplänen - wie bisher - und beim Raumordnerischen Leitbild die Herstellung des Benehmens mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages vor. Stärkere Beteiligungsformen sind jedoch inzwischen seit der letzten Änderung des Landesplanungsgesetzes vor acht Jahren durchaus vom Landesgesetzgeber - von diesem Parlament - an anderer Stelle vorgesehen.

Erst kürzlich sind am 16. Oktober 1987 bei der Verabschiedung der Novellen zum Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen, zum Fachhochschulgesetz und zum Kunsthochschulgesetz Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Wissenschaftsausschusses des Landtages verankert worden. Es handelt sich um die neuen Vorschriften des § 61 a WissHG, des § 41 a des Fachhochschulgesetzes sowie des § 34 des Kunsthochschulgesetzes. Zugleich ist in Artikel XI des alle diese Novellierungen regelnden Hochschulrahmengesetz-Anpassungsgesetzes ein weiterer - bemerkenswerter - Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Wissenschaftsausschusses des Landtages für solche Rechtsverordnungen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung installiert worden, durch die Studiengänge der wissenschaftlichen Hochschulen sowie der Fachhochschulen aufgehoben werden sollen.

Im Landesforstgesetz vom 11. März 1980 ist ebenfalls bereits das "Einvernehmen" mit dem zuständigen Landtagsausschuß festgelegt worden.

- (B) In allen diesen Beispielen hat also das Parlament schon Maßstäbe gesetzt. Daran werden wir uns auch bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes orientieren müssen.

Die Verantwortung, die wir für die Umweltpolitik und die Energiesicherung haben - ich will die beiden speziellen Punkte hier noch einmal hervorheben -, müssen wir auch gegenüber der Braunkohle übernehmen. Es gibt Aussagen, die beinhalten, daß der Braunkohlenausschuß in seiner Arbeit souverän ist und daß weder die Regierung noch das Landesparlament in die Arbeit dieses Braunkohlenausschusses eingreifen kann. Dann kann es sogar vorkommen, daß Beschlüsse gefaßt werden, die beinhalten: Wenn der Landesgesetzgeber nicht ein eigenes Landesenteignungsgesetz aufstellt, werden wir im Braunkohlenausschuß ein bestimmtes Verfahren nicht weiterführen; hier spreche ich ganz gezielt Inden II an.

Dies darf nicht sein. Der Braunkohlenausschuß ist in die parlamentarischen und gesetzlichen Vorgaben der Landesregierung und des Landtages eingebettet. Wenn das aller-

dings so sein sollte, dann müßten wir uns im Verfahren überlegen, ob wir hier nicht eine entsprechende Änderung in das Landesplanungsgesetz aufnehmen; denn der Braunkohlenausschuß arbeitet in der Gesamtstruktur von der Landesplanung bis zu den kommunalen Planungshoheiten; er ist Partner nach oben und nach unten. Ich bin froh, daß unser Freund Hans Alt-Küpers so dynamisch im Braunkohlenausschuß mitarbeitet und es erreicht hat, daß die Stagnation in bezug auf Inden II aufgehoben ist und wir in einer hoffentlich jetzt etwas schnelleren Phase zum Ende dieses Jahres den Braunkohlenplan für Inden II vorliegen haben. Denn darauf drängen zugleich die Bürger vor Ort; sie möchten Klarheit haben, auch bezüglich ihrer eigenen Investitionsentscheidungen: ob und wann sie bauen sollen. Sie fragen sogar, ob es sich noch lohnt, in den alten Häusern zu tapezieren, aus denen sie demnächst ausziehen müssen und auch wollen.

Im Interesse der Wirtschaft ebenso wie im Interesse der Bürger brauchen wir hier eine rasche Entscheidung. Deswegen sage ich von dieser Stelle aus: Hans Alt-Küpers, herzlichen Dank für Ihre dynamischen Aktivitäten dort vor Ort!

(Beifall bei der SPD)

Das vorliegende Gesetz ist von der Landesregierung - von Herrn Minister Matthiesen - eingebracht worden. Hier werden neue Fakten, neue Zeichen, auch neue Maßstäbe gesetzt. Wir sind Ihnen, Herr Minister, sehr dankbar dafür, daß Sie - das konnten wir ja im Ausschuß mit verfolgen - in einem langen Planungsprozeß nach neuen Instrumenten gesucht haben, und zwar - das möchte ich hervorheben - dankenswerterweise auch in Partnerschaft mit dem zuständigen Ausschuß. Sie haben dabei neue Maßstäbe gesetzt; das gilt zugleich bundesweit. Wir werden dieses Gesetz sicherlich in aller Ausführlichkeit, aber auch in Freundschaft und Partnerschaft mit den Bezirksplanungsräten und unseren Freunden in den Kommunen beraten und beschließen müssen. Dabei schließe ich nicht aus, daß in der einen oder anderen Bestimmung noch eine andere Nuance gesetzt wird, besonders da, wo es um die parlamentarische Mitbeteiligung geht, sei es im Bezirksplanungsrat oder im Landtag.

Noch einmal recht herzlichen Dank! Ich glaube, Herr Minister, der Gesetzentwurf, den Sie eingebracht haben, knüpft an die zentralen Weichenstellungen an, die in den Jahren von 1969 bis 1972 unter der Federführung von Herrn Professor Halstenberg in diesem Lande vorgenommen wurden. Damals

(C)

(D)

(Wendzinski (SPD))

- (A) haben wir ein sehr großes Einvernehmen zwischen allen Fraktionen erreicht.

Ich gehe davon aus, man kann bundesweit sagen: Diese Kontinuität von Halstenberg bis Matthiesen bleibt auch in der Zukunft gewahrt. - Herzlichen Dank!

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Dr. Lichtenberg für die Fraktion der CDU.

Dr. Lichtenberg*) (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In einem Punkt bin ich dem Kollegen Wendzinski dankbar: daß er einmal die Historie beleuchtet hat, weil ich daran direkt anknüpfen kann; denn seit eh und je tat sich ja - ich weiß nicht, wie das bei der SPD ist; das will ich hier nicht werten, Herr Wendzinski - zumindest diese Landesregierung mit der Landesplanung schwer. Vielfach von purem populistischem Denken getrieben, haben das Kabinett Rau und seine Vorgänger in der Vergangenheit Landesplanungsrecht bis zur Zerreißprobe gedehnt und gebogen, um es der jeweiligen politischen und - ich bedauere, auch das sagen zu müssen - ideologischen Opportunitätslage anzupassen. Ihr Stichwort mit dem Infrastrukturkataster, Herr Wendzinski, war so etwas Ideologisches, in der Tat: das von Ihnen gewollte und beabsichtigte Bild einer Transparenz der gläsernen Gemeinden.

(B)

(Wendzinski (SPD): Das waren auch die Kollegen Ihrer Fraktion!)

- Ja, ja, Herr Wendzinski!

Aber lassen Sie mich noch eines als exemplarisch für derartiges, unserem Gemeinwesen meines Erachtens schadenhaftes Handeln anführen. Ich meine hier unter anderem das Nordrhein-Westfalen-Programm '75 - daran wollen Sie sich ja wohl nicht mehr so gerne erinnern - und letztlich auch die Handhabung der gültigen Landesentwicklungspläne.

In dem Zusammenhang, Herr Minister Matthiesen: Wer redet eigentlich heute noch über die in den gültigen Landesentwicklungsplänen beispielhaft fixierten Entwicklungsachsen, die Sie ja propagiert haben, und insbesondere auch über die Durchsetzung der entsprechenden Kriterienmaximen?

Nun, meine Damen und Herren, als Spitzenköpfe eines solchen zugegebenermaßen öffentlichkeitswirksamen Opportunitätshandelns gelten ja - und das haben Sie heute sehr

deutlich gemacht, Herr Matthiesen - innerhalb dieses Kabinetts Sie in erster Linie. So ist es auch im Grunde kaum verwunderlich, daß, als nach den vielen Reden über die Landesstrukturplanung eigentlich Regierungshandeln hätte folgen müssen, Minister Matthiesen, aus dem hohen Norden eingeflogen, als Jongleur mit vielen Sachgebieten geübt, flugs den Schwerpunkt wechselte, sich fortan - und das konzidiere ich - mit Verve und wiederum mit vielen Reden der publicityträchtigen Umweltproblematik zuwandte.

(C)

Meine Damen und Herren, damit wir uns hier richtig verstehen: Umweltpolitisches Engagement ist sicherlich nicht negativ zu bewerten; aber ich meine, ein deutscher Minister hätte die verdammt Pflicht und Schuldigkeit, angefangene Arbeiten gewissenhaft zu Ende zu bringen, Herr Minister!

(Schultz-Tornau (F.D.P.): Nicht nur ein deutscher Minister!)

Oder, Herr Matthiesen, entspricht es Ihrer Dienstauffassung, wie eine Biene von Populismusblüte zu Populismusblüte zu schwirren, um publizistischen Honig zu saugen, während zu Hause die Arbeit liegenbleibt?

Eine derartige Arbeitsmethode zur Erlangung flüchtiger Imageerfolge hat aber noch einen weiteren und, wie ich meine, erheblichen Nachteil. So bleibt, wie der Begriff "flüchtig" schon signalisiert, Sorgfalt und Gedankenkonsequenz, beides unabdingbare Voraussetzungen für vernünftiges gesetzgeberisches Handeln, auf der Strecke. Und ein solches Auf-der-Strecke-Bleiben geschieht um so leichter, wenn, wie bei dem vorliegenden Gesetzentwurf des Matthiesen-Ministeriums, sich Populismus mit ideologischer Verkrampftheit paaren.

(D)

Nicht zuletzt aus diesem Grunde möchte ich mich bei der heutigen ersten Lesung auf eine ganze Reihe von Fragen beschränken. Möglicherweise irre ich mich ja; aber das, was Sie vorhin vorgetragen haben, Herr Minister, hat mich eigentlich in meiner Auffassung bestätigt. Vielleicht helfen Sie mir, dies zu begreifen und zu verstehen, daß es eben nicht Populismus und nicht Dirigismus ist, was Sie mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigen.

Nun, Minister Matthiesen gibt an, daß es für die Raumordnung und für die Landesplanung Probleme gebe, die mit dem vorhandenen Landesplanungsgesetz nicht zufriedenstellend gelöst werden könnten. Ich muß Sie fragen, Herr Minister: Warum haben Sie diese Pro-

(Dr. Lichtenberg (CDU))

- (A) bleme bei der sogenannten Problembeschreibung des Gesetzentwurfs, aber auch in Ihren Ausführungen vorhin nicht konkretisiert? Und warum ergehen Sie sich statt dessen ausschließlich in Gemeinplätzen?

Herr Minister, nur als Informationsfrage: Wo ist beispielsweise belegt - ohne das nun mir selber zu einem Werturteil machen zu wollen -, daß eine 20%ige Siedlungsnutzung der Gesamtfläche die Grenze des ökologisch Vertretbaren sei? Was ist, Herr Minister, unter räumlicher Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse zu verstehen? Wie soll die Umsetzungsorientierung der Landesplanung gesteigert werden? Welche Fragen, Herr Minister, konnte der bisherige Gebietsentwicklungsplan nicht lösen? Wie gesagt: Ohne entsprechende Antworten gegeben zu haben, wollen Sie, Herr Minister, den sogenannten ungelösten Problemen der Landesplanung jetzt aber mit neuen Instrumenten zu Leibe rücken.

In den Mittelpunkt - und das haben Sie vorhin auch getan - derartiger Lösungsversuche stellen Sie die Einführung des "Raumordnerischen Leitbilds", was immer das auch sei. So wird aus dem Entwurf beispielsweise überhaupt nicht klar, wie dieses neue Instrumentarium eigentlich rechtssystematisch einzuordnen ist und welche praktische Bedeutung es haben wird. Dabei sollen die Leitbilder nach Ihrer Auffassung besonders von der Regionalebene berücksichtigt werden bzw. soll sich diese an ihnen orientieren. Herr Wendzinski hat deutlich gemacht, was damit gemeint ist; aber ich möchte gern von Ihnen wissen, was das konkret heißt.

(B)

Damit bleibt offen, ob es sich um eine Verbindlichkeit im Sinne einer eventuellen Ablehnung von Gebietsentwicklungsplänen oder im Sinne eines Handlungsrahmens für Bezirksplanungsräte und den Braunkohlenaus-schuß handelt, Herr Minister.

Wo bleibt bei Ihrem Elaborat die Abwägung von Raumansprüchen, die konkret doch erst auf der Regionalebene zu treffen sind? Was sollen, Herr Minister, Raumordnerische Leitbilder eigentlich, die ausdrücklich nicht als Ziele der Raumordnung und Landesplanung bezeichnet werden, neben Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan, die ja Ziele sind? Herr Minister Matthiesen, können Sie diesem Hohen Hause eigentlich einmal darlegen, welche besonderen Sachbereiche von landesweiter Bedeutung nicht im Landesentwicklungsprogramm festgelegt sind oder hier nicht festgelegt werden könnten? Was soll also das Nebeneinander dieser Instrumente, die nur Verwirrung stiften, Herr Minister?

Sicherlich, meine Damen und Herren, bleibt es einer Landesregierung unbenommen, politische Zielvorstellungen zu entwickeln. Aber gehören diese ins Landesplanungsrecht, wenn sie als eine Art Zwischending im nicht-förmlichen Verfahren noch erarbeitet werden sollen, um dann berücksichtigt zu werden? In aller Offenheit, Herr Minister: Für mich hat diese von Ihnen vorgetragene verklausulierte Regelung nur dann einen Sinn - und Herr Wendzinski hat das ja sehr deutlich gemacht -, wenn Sie schon jetzt die Absicht hegen, nach Verabschiedung dieses Gesetzes nicht willfährige Bezirksplanungsräte und Gemeinden zentralistisch, dirigistisch auszuhebeln.

(C)

(Zustimmung des Abg. Stump (CDU))

Herr Minister, lassen Sie mich auch das noch kurz sagen: Einen solchen Anschlag - und das dürfen Sie ja auch nicht anders erwartet haben - wird die CDU dieses Hohen Hauses nicht so ohne weiteres mit sich machen lassen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Landesregierung behauptet ferner, der Gebietsentwicklungsplan könne nicht alle für Raumordnung und Landesplanung bedeutsamen Fragen regeln. Hier stelle ich die Frage: Welche denn nicht, Herr Minister? Konkretisieren Sie doch einmal! Oder soll die Regeldichte, Herr Minister - und das müssen wir uns doch auch fragen - in unserem Lande noch größer werden, als sie schon ist? Ich meine - und auch Sie haben das ja vielfach herausgestellt -, daß eine solche Regeldichte in zahlreichen Fällen überzogen ist, weil vieles, zum Beispiel das Nebeneinander von Wohn- und Gewerbegebieten, nur in der Bauleitplanung vor Ort konkret geregelt werden kann. Ähnliches gilt für die Umsetzung der Planung in konkrete Raumnutzung. Oder, Herr Minister, wollen Sie aus rein ideologischen Gründen übersehen, daß sowohl Landes- als auch Regionalpläne ausschließlich Rahmen für die jeweils nachfolgenden Planungsebenen sind? Oder sind Sie vielmehr mit uns der Auffassung, daß entsprechende Handlungsspielräume offenzuhalten sind?

(D)

Vermißt wird in dem Gesetzentwurf ferner eine Einordnung fachlicher Entscheidungen der Fachministerien in die Abwägung mit anderen Raumansprüchen. Von der angestrebten Konkretisierung her käme hierfür primär die Regionalplanung in Frage. So bedarf umsetzungswirksame Raumordnung und Landesplanung einer Koordinierung aller Planungen, Maßnahmen und Programme auf der Regionalebene. Hier wird die Bündelungsfunktion der Raumordnung am besten sichtbar und greifbar.

(Dr. Lichtenberg (CDU))

- (A) Deshalb, Herr Minister, fordere ich Sie auf, fordere ich Sie wirklich eindringlich auf, Ihre Zentralismustendenzen im vorliegenden Entwurf zukünftig einzuschränken. Ich tue dies, Herr Minister, obwohl ich nach alledem, was Sie gesagt haben, bezweifeln muß, daß eine solche Aufforderung, ja, ein solcher Rat Sie in Ihrem weltanschaulichen Eifer überhaupt noch erreicht. Es ist mir nicht ganz klar, ob es deshalb opportun ist, das an dieser Stelle zu tun. Dennoch: Ich bitte Sie, das in der Tat einmal zu durchdenken.

So wirkt der neue § 20 Abs. 7 geradezu als ein klassische Beispiel für Regierungsdirigismus gegenüber den Gemeinden. Oder, Herr Minister, wie verstehen Sie diesen Absatz 7?

- (B) Meine Damen und Herren, dieser Entwurf hat eine ganze Reihe von Mängeln. Der schwerwiegendste Mangel besteht jedoch darin - und das hat der Minister auch hier vorgetragen, und es ist schon fast dreist, das diesem Parlament gegenüber zuzugeben und dennoch den Gesetzentwurf vorzulegen -, die Frage einer Regelung des Raumordnungsverfahrens auszuklammern, das demnächst durch das Raumordnungsgesetz des Bundes rahmenrechtlich vorgegeben wird. Das Raumordnungsverfahren, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, müßte aber bei der Diskussion um das künftige Landesplanungsrecht eine zentrale Stellung einnehmen, Herr Minister. Dabei geht es um eine sinnvolle Arbeitsteilung mit den Landes- und Gebietsentwicklungsplänen einerseits und den Bauleitplänen und Planfeststellungsverfahren andererseits. Die Ausgestaltung des Raumordnungsverfahrens hat insbesondere auch Auswirkungen auf die Regelungsdichte der Landesentwicklungspläne und der Gebietsentwicklungspläne.

Wenn das Raumordnungsverfahren also eingeführt wird, müssen folglich diese Pläne entsprechend entfeinert werden. Herr Minister, sind Sie nicht mit mir der Auffassung, daß es deshalb unverständlich, ja, daß es eigentlich unverantwortlich ist, derartige zentrale Fragen des zukünftigen Landesplanungsrechts auszuklammern und eine kurzatmige Teilnovelle mit noch ausgegorenen Vorstellungen vorweg durchzuziehen?

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, daß der Vorschlag zur Änderung des Landesplanungsgesetzes schon deshalb unausgereift und verfrüht ist, da das Instrument des Raumordnungsverfahrens ausgeklammert wird. Ferner enthält der vorliegende Entwurf Vorschläge, die überflüssig sind, zum Beispiel die Raumordnerischen Leitbilder. Er läßt auch Vor-

- (C) schläge vermissen, die auf eine bessere Wirksamkeit der Raumordnung und Landesplanung abstellen, das heißt die Bündelungsfunktionen der Landes- und Regionalplanung stärken.

Aus all diesen Gründen fordere ich im Namen meiner Fraktion die Landesregierung auf, die Vorlage zu kassieren oder aber zurückzustellen, bis die rahmenrechtlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes vorliegen, in der erforderlichen Neufassung auf das Instrument der Raumordnerischen Leitbilder zu verzichten und die Bündelungsfunktionen der Raumordnung und Landesplanung durch entsprechende Regelungen zu stärken.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der F.D.P. spricht nun Herr Abg. Ruppert.

Ruppert (F.D.P.): Frau Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Begründung ihres Gesetzentwurfs führt die Landesregierung an, daß sich Landesplanung an der Umsetzung - sprich: an den Realitäten - orientieren muß. Ich begrüße dies. Für mich war Landesplanung seit jeher kein akademisches Hobby, sondern sinnvoll nur als Instrument zur Umsetzung politischer Vorstellungen.

- (D) Ich begrüße auch, daß die Braunkohlenplanung vom Grundsatz her jetzt an die Gebietsentwicklungsplanung und das Braunkohlenplangebiet an die tatsächlich betroffenen Gebiete angepaßt werden. Diffus werden Ihre Vorstellungen, Herr Minister Matthiesen - jedenfalls nach bisheriger Kenntnis und bisheriger Diskussion; und ich stelle mit Genugtuung fest, daß auch Herr Kollege Wendzinski hier kritisch gefragt hat -, hinsichtlich des neu in die Landesplanung eingeführten "Raumordnerischen Leitbildes".

Ihrer Aussage nach soll es umsetzungsorientiert sein, soll der strategischen Orientierung der Landesbehörden dienen, soll aber auch flexibel ausgestaltet sein, soll gleichzeitig inhaltliche und verfahrensmäßige Vorgaben bieten. Man muß sich diese Vokabeln doch sehr genau ansehen. "Strategische Orientierung der gesamten Landesverwaltung", "flexibel ausgestaltet", "durch ein nicht-förmliches Verfahren erarbeitet", dennoch "inhaltliche Vorgabe" - was soll es nun wirklich sein?

Soll es einerseits weniger verbindlich sein als die Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungspläne, andererseits wohl doch mehr als bloße Absichtserklärungen des Ministers? Als Beispiel wird die Nordwanderung des Stein-

(Ruppert (F.D.P.))

- (A) kohlenbergbaus angezogen. Aber hält denn diese Konzeption wirklich, was sich der Bürger vor Ort, die betroffenen Kommunen und der Bezirksplanungsrat davon versprechen? Wo bleibt hier die Verbindlichkeit? Mindestens ist der Beweis, die Nagelprobe für diese Verbindlichkeit noch nicht erfolgt.

Wir müssen auch fragen: Wo bleibt die Mitbestimmung der Betroffenen vor Ort? Es gibt gute Beispiele dafür - etwa das nicht neue Problem der Bergehalden -, daß durch die Bezirksplanungsräte mit Hilfe der Gebietsentwicklungspläne durchaus regierungsbezirksübergreifende Lösungen gefunden worden sind. Hier hatten die betroffenen Kommunen echte Mitwirkungsmöglichkeiten über den Bezirksplanungsrat.

Wie sieht nun das Rechtsverhältnis zwischen Raumordnerischem Leitbild, Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan aus? Es ist klar, aufgrund eines gültigen Gebietsentwicklungsplans müssen Flächennutzungspläne und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne aufeinander abgestimmt werden.

- (B) Soll nun das Raumordnerische Leitbild, bei dem die betroffenen Kommunen keine Mitbestimmungsrechte haben, auch Auswirkungen auf die Flächennutzungspläne haben? Soll der Regierungspräsident - und im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan III haben wir ja das Beispiel gehabt, daß ein ganz bestimmter Regierungspräsident bevormundend, sozusagen im vorausseilenden Gehorsam, schon in rechtsgültige Bauleitpläne der Kommunen eingegriffen hat - mit Hilfe des Raumordnerischen Leitbildes dafür sorgen, daß rechtsgültige Bauleitpläne permanent der neuesten strategischen Orientierung der Landesregierung angepaßt werden?

Klarheit ist Wahrheit. Das diffuse Bild des Raumordnerischen Leitbildes muß deutlicher werden. Was wollen Sie? An den Bezirksplanungsräten vorbei steuernd in die regionale Planung eingreifen? So jedenfalls könnte man Begriffe wie den von der strategischen Orientierung, der inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgabe für die Umsetzung verstehen. Wenn Sie es so nicht meinen, Herr Minister Matthiesen, dann sollten Sie es deutlich sagen.

Oder wollen Sie nur eine rechtlich unverbindliche Meinungsäußerung der Landesregierung zu bestimmten raumwirksamen Problemen artikulieren? Genügt dann nicht eine Regierungserklärung über Ziele der Landesentwicklung? Genügt dafür nicht eine eindeutige Positionsbestimmung des zuständigen Ministers? Was soll also die Tendenz zur Bevormundung der Kommunen durch das Land?

(C) Herr Minister, so, wie Sie in Ihrer Gesetzesbegründung das Raumordnerische Leitbild einführen, bestehen für mich nicht nur Fragen nach der Zweckmäßigkeit dieses Instruments, sondern auch Fragen seiner rechtlichen Relevanz. Lüften Sie doch bitte - das wäre mein Wunsch; aber wir werden vielleicht auch in den Ausschlußberatungen dazu Gelegenheit haben - den Nebel, der sich um den diffusen Begriff des Raumordnerischen Leitbildes gelegt hat! Bekennen Sie sich vor allen Dingen zu den Mitbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und wehren Sie der Versuchung, demokratische Beteiligungsmöglichkeiten im Planungsbereich abzubauen!

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Herr Minister, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit noch einen kurzen Augenblick haben darf:

(Minister Matthiesen: Die haben Sie schon die ganze Zeit!)

Sie wollen durch formale Änderung des § 32 erreichen, daß Sie statt wie bisher alle zwei Jahre nunmehr nur noch einmal in jeder Legislaturperiode dem Parlament einen Landesentwicklungsbericht vorlegen müssen. Das kann ich durchaus verstehen. Auch Ihnen war es in der Vergangenheit wohl eher peinlich, dem Parlament alle zwei Jahre einen weihrauchgeschwängerten Bericht über Landesentwicklung vorlegen zu müssen, der sich doch nur mit der Vergangenheit befaßt hat.

(D) (Zustimmung des Abg. Dr. Pohl (CDU))

Aber mit der Verringerung der Peinlichkeiten wird das eigentliche Problem noch nicht gelöst.

(Dr. Pohl (CDU): Sehr wahr!)

Wenn ich davon ausgehen könnte, daß auch Sie im Landesentwicklungsbericht von der Vergangenheitsbeschönigung abrücken und die Lösung der Zukunftsprobleme unseres Landes darstellen wollen, und zwar ungeschminkt, dann befinden wir uns in einem Prozeß der Annäherung. Ich sehe dann durchaus Chancen, daß wir auch über unsere inhaltliche Vorstellung - Sie kennen Sie: die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung, der ausschließlich an den Gesetzgebungsauftrag und nicht an die Landesregierung gebunden ist - vernünftig miteinander reden können.

Im übrigen werden wir in den Ausschlußberatungen noch zahlreiche weitere Detailpunkte intensiv besprechen müssen, ehe dieser Gesetzentwurf auch für uns tragfähig wird.

(Ruppert (F.D.P.))

- (A) Ich stimme deshalb der Überweisung an den Ausschuß zu.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der SPD erteile ich Herrn Abg. Wessel das Wort.

Wessel (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Eigentlich hätten wir an dieser Stelle die erste Lesung abbrechen und zur Abstimmung übergehen können. Aber wie das immer so ist: Die Redezeit ist weitestgehend vorgegeben.

(Dorn (F.D.P.): Eine Höchstredezeit ist vorgegeben!)

- Das ist richtig!

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes soll Entwicklungen entsprochen oder gegengesteuert werden, die durch die abnehmende und sich in ihrer Zusammensetzung verändernde Bevölkerung, durch eine Zunahme der Siedlungsflächen, hier insbesondere der Wohn-, Bau- und Gewerbeflächen, und durch ein gesteigertes Umweltbewußtsein gekennzeichnet sind. Der Gesetzentwurf will nach der Vorstellung der Regierung im System der Landesplanung auf diese Entwicklung Einfluß nehmen. Ich werde aus der Sicht der Position der Gemeinden kurz auf die Novellierung des Gesetzes eingehen.

(B)

Meine Damen und Herren, die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, haben also in der Regel eine Anpassungspflicht an die Gebietsentwicklungspläne. Bei der bisher geltenden Regelung teilte die Bezirksplanungsbehörde der Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes die Ziele für den betreffenden Planungsbereich mit. Hier war also insoweit Sicherheit gegeben, was die landesplanerischen Ziele anbelangte.

Nach der geplanten Neuregelung teilt die Bezirksplanungsbehörde der Gemeinde nunmehr nur noch das etwaige Entgegenstehen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung mit. Es bleibt der Gemeinde überlassen, diese Ziele zu erfragen, selbst interpretierend zu ermitteln und sich bestätigen zu lassen. Das ist sicherlich eine Erleichterung für die Bezirksplanungsbehörde, aber nicht für die Gemeinden,

(Zustimmung der Abgeordneten
Wendzinski (SPD) und Schumacher
(Kall)(CDU))

denen mit Erlaß des Baugesetzbuches gerade Verfahrenvereinfachungen in der Bauleitplanung zugute kommen sollten. Auch ist eine zusätzliche Erschwernis im Verfahrensgang von Bauleitplänen dann vorgegeben, wenn auf der Grundlage nicht angepaßter Flächennutzungspläne Bebauungspläne aufgestellt werden und so eine weitere Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde notwendig wird. Hier sollte unterstellt werden, daß eine Gemeinde von sich aus die Anpassung der verbindlichen Bauleitpläne bei nicht angepaßten vorbereitenden Bauleitplänen vornimmt.

(C)

Wird dieses Vertrauen, Herr Minister, nicht unterstellt, könnte der Verdacht weiterer staatlicher Einflußnahme auf die gemeindliche Planungshoheit aufkommen. Oder stellt man sich so die Sicherung der Freiräume in unserem Lande vor?

Meine Damen und Herren, es ist außerordentlich zu begrüßen, daß ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz vorgesehen ist, weil dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens im Einzelfall erreicht wird. Es ist vielleicht noch zu klären, wer neben dem Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates als stimmberechtigtes weiteres Mitglied das Verfahren eröffnen soll. Sinnvoll wäre meines Erachtens in der Regel, daß der stellvertretende Vorsitzende oder ein dieser Gruppe zugehöriges Mitglied das Verfahren einleitet.

Im neuen Landesplanungsgesetz ist vorgesehen, daß dem Bezirksplanungsrat als beratendes Mitglied jetzt neben den sechs Mitgliedern als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusätzlich ein Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände angehört. Ich halte diese Regelung für sinnvoll, obwohl hier sehr unterschiedliche Auffassungen in der Zwischenzeit vertreten werden. Diese Änderung ist aus meiner Sicht konsequent, da der Umweltschutz inzwischen verfassungsrechtlich verankert ist und spätestens jetzt nicht nur eine Absichtserklärung sein sollte. Ob die Zahl der Vertreter der Naturschutzverbände ausreicht oder nicht, ist letztlich keine Frage der Paritäten, sondern der Argumente.

(D)

Die Bundesregierung ist gehalten, noch in diesem Jahr die EG-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten raumbedeutsamen und umweltbeeinträchtigenden Planungen in nationales Recht zu überführen. Im Bundesraumordnungsgesetz soll die Rahmenregelung für Raumordnungsverfahren und in diesem Zusammenhang auch die Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen werden.

(Wessel (SPD))

- (A) Die Einführung des beabsichtigten Raumordnerischen Leitbildes ist möglicher Ersatz für ein förmliches Raumordnungsverfahren, das im übrigen alle Landesplanungsgesetze in der Bundesrepublik kennen. Das erscheint vor dem oben skizzierten Hintergrund natürlich, Herr Minister, außerordentlich fraglich. Es sollen nach diesem Raumordnerischen Leitbild auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen bei raumbedeutsamen Maßnahmen mit Aufgabenstellung und insbesondere Bedeutung für die Landesentwicklung zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt werden, die grundlegende Aussagen der Landesregierung dazu enthalten.

Es ist aus meiner Sicht bedenklich, meine Damen und Herren, daß in das Rechtssystem der Landesplanung politische Zielvorstellungen einer Landesregierung unmittelbar Eingang finden sollen. Vielleicht dient das Raumordnerische Leitbild später in Einzelfällen dazu, für politisch gewollte - von wem auch immer -, aber in der Systematik der Landesplanung nicht abgesicherte Planungen ein Durchsetzungsinstrument zu besitzen; denn bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind sie von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlenausschuß, zu berücksichtigen.

- (B) Vor allem die Regelung im nichtförmlichen Verfahren läßt mehr Fragen aufkommen, als beantwortet werden. Ich gebe einem förmlichen Raumordnungsverfahren aus der heutigen Sicht den Vorzug. Die Rechtssicherheit und der politische Abstand scheinen mir so größer zu sein.

Meine Damen und Herren, die Erweiterung der Beteiligten um die mittelbar betroffenen Gemeinden im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Vertreter der Regionalen Bank, des Braunkohlenausschusses angehören, ist begrüßenswert und unterstreicht das Anliegen, die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau als Teil der Landesplanung in ökologisch verantwortlicher Weise durchzuführen.

Ich möchte auf diesen Punkt nicht weiter eingehen; Kollege Wendzinski hat das in besonderem Umfang gemacht. Wünschens- und überlegenswert wäre in Entsprechung zu dem Verfahren der Braunkohlenpläne eine Regelung, Herr Ruppert, für die Gebiete des Steinkohlenbergbaus. Dafür gilt aber eine andere Rechtsgrundlage, nämlich das Bundesberggesetz und ergänzende Rechtsverordnungen. Adressaten wären an dieser Stelle der Bund und das Wirtschaftsministerium unseres Landes.

Meine Damen und Herren, ich habe mich auf wenige Bemerkungen beschränkt, die natürlich ihre eigene Sichtweise haben. Wir werden im weiteren Verfahren der Beratung dieser Novellierung natürlich die notwendige Abstimmung und Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vornehmen und die Anhörung zu dem noch vorzulegenden Landesentwicklungsprogrammgesetz Ende dieses Jahres abwarten, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen.

Ich bitte für die SPD-Fraktion darum, daß der Landtag diesen Gesetzentwurf an den Ausschuß für Umwelt und Raumordnung - federführend - und mitberatend an den Ausschuß für Kommunalpolitik überweist.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abg. Schumacher das Wort.

Schumacher^{*)} (Kall) (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Minister, ich muß in der Tat feststellen: Heute ist nicht Ihr Tag. Es ist vorhin zwar von der Arbeitsmenge gesprochen worden - und da sind Sie heute gefordert -, aber weder bei dem vorhin eingebrachten Gesetzentwurf noch jetzt haben Sie eine glückliche Hand gehabt. Wenn ich die Redebeiträge, die bisher hier geleistet worden sind, insgesamt bewerte, dann haben sie eines gemeinsam, nämlich Kritik an diesem Entwurf, Kritik in ganz gewichtigen Punkten. Herr Wendzinski hat das etwas vorsichtiger formuliert; Herr Wessel hat das etwas deutlicher zum Ausdruck gebracht; die F.D.P.-Fraktion hat es noch deutlicher gesagt.

(Tschoeltsch (F.D.P.): Das ist meistens so! - Wendzinski (SPD): Eines stimmt jetzt: Auf den Beitrag Ihres CDU-Kollegen brauchen Sie nicht einzugehen!)

Denn es wird befürchtet - darauf komme ich noch zu sprechen -, daß die parlamentarische Mitwirkung ausgehebelt oder zugunsten der Ministerialbürokratie zumindest erheblich eingeschränkt werden soll.

Aber eines, Herr Minister, will ich Ihnen positiv bestätigen: Sie haben ein Gespür dafür gehabt, wo es brennt, nämlich bei der Landesplanung. Ich muß wohl sagen, daß Landesplanung für Sie ein ungeliebtes Kind war - so mein Eindruck aus der Zeit bisher -, offenbar weil Sie bei der Landesplanung nicht so zu Hause waren.

Natürlich - und auch das ist vorhin vom Kollegen Lichtenberg deutlich gemacht wor-

(C)

(D)

(Schumacher (Kall) (CDU))

- (A) den - gibt es nach außen hin publikumswirksame Geschehnisse, um die man sich kümmern muß. Wissen Sie, Landesplanung ist eines der zentralsten Themen für Nordrhein-Westfalen - ganz einfach deshalb, weil die Landesplanung die Zukunft dieses Landes mitgestaltet und fest schreibt. Alle die Defizite, die in der Landesplanung auftreten, kommen in irgendeiner Form über kurz oder lang deutlich zum Tragen.

An diesem Punkt sind wir. Sie haben festgestellt, daß es diese Defizite gibt. Dem hohen Anspruch, der von dieser Landesregierung erhoben worden ist, nämlich Nordrhein-Westfalen ökologisch und ökonomisch zu erneuern, muß natürlich auch die Landesplanung gerecht werden. Das hat sie offenbar bisher nicht geschafft. Deshalb Ihr übereilter Versuch, jetzt zu einer Novellierung zu kommen.

Sie haben diesen Gesetzentwurf mit einer sehr heißen Nadel genäht. So ist denn auch das Ergebnis. Es gibt, meine Damen und Herren, die Zeit nicht her, auf alle Besonderheiten und teilweise auch Eigentümlichkeiten dieses Gesetzentwurfes einzugehen oder sich damit auseinanderzusetzen.

Aber ich denke, es gehört schon Mut dazu zu erklären - und ich zitiere wörtlich -

- (B) daß der Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche des Landes mit rund 20 % an der Grenze des ökologisch Vertretbaren angelangt ist.

Jede solche Grenze ist beliebig festzusetzen, aber den wissenschaftlichen Beweis dafür anzutreten, daß 20 % in Anspruch genommener Siedlungsfläche das Maximum dessen sind, was in Anspruch genommen werden kann, um Frieden mit der Umwelt zu haben, können Sie sicherlich nicht führen.

(Wendzinski (SPD): Herr Kollege, das ist der Durchschnitt. In Einzelfällen sind es bis zu 80 und 85 %.)

- Sehen Sie, Herr Wendzinski: Das ist ja der Beweis für das, was ich festgestellt habe. Diese 80 % können sicherlich beklagt werden, und da muß etwas getan werden. Wir haben uns vorhin über die Beseitigung der Altlasten und der Probleme aus alter Zeit unterhalten.

(Henning (SPD): 60 %, 50 %.)

- Von mir aus auch 60 %, Herr Oberbürgermeister. Das spielt keine Rolle. Nur: Wenn man jetzt sagt, 20 %, dann könnte ich genauso sagen: Freiräume können anderswo,

- (C) wo nämlich die Siedlungsbeanspruchung deutlich unter 20 % liegt oder nur bei 5 %, entsprechend ausgedehnt werden, oder aber sie müssen zum Ausgleich der 80 % herangezogen werden. Ich halte das für eine Frage, die wirklich noch zu diskutieren ist, weil das, was hier global erklärt wird, meine Damen und Herren, auch letztendlich seine Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes hat. Hier haben wir ja einen entsprechenden Antrag vorliegen. Herr Wessel, ich bin schon dankbar, daß Sie das aus der Sicht der Gemeinden deutlich gemacht haben. Denn was haben die Gemeinden denn noch an eigener Hoheit außer der Planungshoheit für ihre Entwicklung?

Wenn man befürchten muß, daß diese Planungskompetenz, diese Planungshoheit der Ministerialbürokratie untergeordnet oder zugeordnet wird oder ganz in Wegfall kommt, dann ist dies ein Alarmsignal, bei dem Städte und Gemeinden wach werden müssen. Herr Minister, aus ersten Besprechungen mit dem Städte- und Gemeindebund wissen Sie ja auch, daß es hier Bedenken gibt. Aber Sie haben beispielsweise im eingebrachten Gesetzentwurf so weiter formuliert, und, wie das in vielen Dingen häufig Ihre Art ist, Schlagwörter und Allgemeinplätze benutzt, ohne Ihre Aussage zu konkretisieren. Das ist natürlich aus Ihrer Sicht richtig, denn alles das, was nicht präzise formuliert ist, kann ja auch nicht präzise angegangen oder in Frage gestellt werden, weil man dann immer die Ausrede hat: So habe ich das nicht gemeint, oder: Das ist so und so zu verstehen. Auch das ist von allen drei Fraktionen bereits vorgetragen worden. Ich werde darauf zurückkommen.

(D) Herr Kollege Wendzinski hat vorhin erklärt, die Infrastruktur sei in einem blendenden Zustand. Ja, meine Damen und Herren, wenn ich an die jüngsten Diskussionen über unsere Bildungspolitik denke, muß ich allerdings feststellen: Da ist noch mancher Nachholbedarf in dieser bildungspolitischen Infrastruktur in diesem Lande. Deshalb kann man das nicht pauschal als alles in Ordnung ansehen.

Dann wird als Leistung verkauft, was der Bund mit seinen Autobahnen erstellt hat, und dann wird gleich wieder kritisiert, und es heißt: Das soll aber nicht sein. Herr Wendzinski, wir fahren ab und zu mit dem Zug; vielleicht Sie häufiger als ich. Aber dann sage ich Ihnen: Gehen Sie einmal nach Bonn und sehen Sie sich die höchst befahrene und belastete Rheinstrecke der Deutschen Bundesbahn an, welche Lärmemissionen die in Bonn mitten in der Stadt verursacht! Oder

(Schumacher (Kall) (CDU))

- (A) gehen Sie nach Dortmund, oder gehen Sie nach Köln! Dann wissen Sie, wo auch Infrastrukturdefizite selbst bei Beibehaltung der Bundesbahn und des schienengebundenen Verkehrs sind.

(Wendzinski (SPD): Lassen Sie uns doch eine neue Rheinstrecke von Dortmund über Essen Richtung Frankfurt bauen.)

- Ich bin allemal mit von der Partie. Dann müssen wir aber eine Landesplanung konzipieren, die uns die Chance gibt, das auch umzusetzen.

(Wendzinski (SPD): Hier ist Bundeszuständigkeit)

- Der Bund wird da gern mittun.

Aber, meine Damen und Herren, ich habe eben deutlich gesagt: Es gibt einen entscheidenden - und ich denke, einen ganz wichtigen - Kritikpunkt. Auch der ist schon aufgegriffen worden. Es ist nämlich der unter Ziffer 4 in § 13a neu eingefügte Begriff der "Raumordnerischen Leitbilder". Sie wissen, Herr Minister, daß dieser Begriff ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der, da es ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, Ihnen Tür und Tor zu mehr oder weniger jedweden beliebigen Eingriff öffnet.

(B) Später haben Sie es noch deutlicher gesagt. Sie haben erklärt, daß zu diesen Raumordnerischen Leitbildern, die Sie erstellen wollen, mit den Bezirksplanungsräten - ich füge hinzu: noch - Benehmen hergestellt wird. Einvernehmen wollen Sie nur mit den zuständigen Fachministern herstellen, und dem eigenen Ausschuß, dem zuständigen Landtagsausschuß, geben Sie noch gerade eine Mitteilung, aber zu sagen hat der nichts mehr. Ganz einfach deshalb, weil Sie sagen: Diese Leitbilder werden in einem Verfahren hergestellt, in dem es keinen Rechtsanspruch der Kommunen auf offizielle Beteiligung gibt.

Ich meine, dies ist von uns hier nicht hinzunehmen. Die Gemeinden und die Bezirksplanungsräte haben in der zurückliegenden Zeit bewiesen, daß Sie notwendig sind und daß Sie aus dieser Notwendigkeit heraus auch wichtig sind. Die Bezirksplanungsräte - das will ich gerne zugeben - sind manchem Regierungspräsidenten auf den Nerv gegangen, weil er da nicht mehr sakrosankt entscheiden konnte, sondern eine parlamentarische Begleitung hatte, die wir aber auch wollten und auch in Zukunft noch wollen. Deshalb wollen wir hier auch festgeschrieben haben, daß die Bezirksplanungsräte in ihrer Zuständigkeit und in ihrer parlamentarischen Begleitung festge-

(C) schrieben werden. Nämliches gilt sicherlich für den eigenen Landtagsausschuß, der ja dann nicht nur zu informieren ist, sondern tatsächlich auch ein einforderbares Beteiligungsrecht für sich in Anspruch nehmen muß und in Anspruch nehmen soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir alle sind aufgerufen, so denke ich, bei dieser Gesetzesnovelle ausgesprochen wachsam zu sein. Diese Gesetzesnovelle birgt eine ganze Menge von sehr gravierenden Gefahren. Wenn es dazu führen kann, daß die Landesregierung sich nur noch unter sich abstimmt und daß in eine Landesplanung kurzfristige Zielvorstellungen, landespolitische Aufgaben einer jeweils amtierenden Regierung eingehen, dann ist Landesplanung in ihrer Kontinuität durchbrochen.

Herr Wendzinski, Sie haben vorhin gesagt, wir bräuchten von Halstenberg bis in künftige Landtage hinein Kontinuität in der Landesplanung. Das ist vom Grundsatz und vom Anspruch her durchaus richtig. Aber dann ist diese Landesplanung auch aufgefordert, nur das als Rahmenbedingung zu stellen, was den Handlungsrahmen für diejenigen eröffnet, die in der Mittelinstanz, sprich Bezirksplanungsräte, die vor Ort als Gemeinden ungleich besser den Planungsbedarf und die Planungsnotwendigkeit für die Zukunft kennen, als das je eine Ministerialbürokratie weit ab vom Ort des Handelns jeweils tun könnte.

(D) Lassen Sie mich zusammengefaßt sagen: Der Vorschlag zur Änderung des Landesplanungsgesetzes ist, so meinen wir, unausgereift und verfrüht. Ich brauche hier an die Bundeskompetenz, an die Umweltverträglichkeitskompetenz und an die EG-Richtlinien nur noch einmal zu erinnern; das ist vorhin sehr deutlich gesagt worden. Weil das Instrument des Raumordnungsverfahrens ausgeklammert wird, Herr Minister, wovon Sie sagen, daß der Bund schon daran arbeitet, frage ich mich: Was soll heute eine Gesetzesnovelle, die in einem halben Jahr schon wieder in den Grundsätzen novelliert werden muß, weil neue Bundeskompetenzen, von denen Sie vorhin selber gesprochen haben, dies erforderlich machen, und weil es wirklich ungut ist - sei es nur für ein halbes Jahr -, daß wir in Nordrhein-Westfalen nach anderen Grundsätzen Landesplanung betreiben, als dies bundesweit geschehen muß, und zwar in absehbarer Zeit?

Es ist aber auch deshalb verfrüht, weil zukünftig die Umweltverträglichkeitsprüfung eine ganz besondere Stellung einnehmen soll und einnehmen wird und weil auch die Zielrichtung der Landesentwicklungspläne und der Gebietsentwicklungspläne hiervon beeinflusst wird.

(Schumacher (Kall) (CDU))

- (A) Zum anderen werden, Herr Minister - das will ich wiederholen -, die Einwirkungsmöglichkeiten der Landesplanung enorm verstärkt. Ich spreche heute bewußt von Möglichkeiten. Unsere Aufgabe ist es, diese Möglichkeiten auf das notwendige Minimum zu beschränken, weil wir wissen, daß Landesplanung notwendig ist - auch das will ich gern wiederholen -, aber nicht allein in Landeskompentenz. Dies könnte nämlich zu einer zentralistischen Tendenz führen, die die kommunale Planungshoheit, insbesondere bei der Freirauminanspruchnahme - denn über welche Flächen verfügen denn im ländlichen Raum die Kommunen letztendlich noch? -, weitgehend beseitigt und vor allem im ländlichen Raum eine zukünftige Weiterentwicklung blockiert.

Man könnte sich dazu verstehen, Herr Minister, Sie zu bitten, diesen Gesetzentwurf zunächst einmal zurückzuziehen, bis der Bund die raumordnerische Zielvorgabe geleistet hat und die EG-Richtlinie eingearbeitet ist. Ich kann sehr wohl verstehen, daß Sie das nicht tun werden und nicht tun wollen. Aber wir werden Ihnen - das verspreche ich Ihnen - in der Ausschußberatung mit einer solchen Intensität auf den Nerv gehen, daß - ich will nicht sagen: Ihnen dann Hören und Sehen vergeht -, Sie deutlich spüren, woher der Wind weht und wofür wir hier unsere Arbeit tun.

(Beifall bei der CDU)

- (B) Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht. Deshalb schließe ich die Beratung.

Ich lasse abstimmen. Vom Ältestenrat wird die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik empfohlen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2661
erste Lesung

Auch dieser Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch Herrn Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, eingebracht. - Es scheint doch Ihr Tag zu sein, Herr Minister Matthiesen. Sie haben das Wort.

(C) Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Wasserpolitik der Landesregierung will die Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft langfristig sichern und den sparsamen Umgang mit Wasser durchsetzen, die Gewässer vorbeugend vor Gefährdungen schützen und den ökologischen Wert der Gewässer bewahren, verbessern oder wiederherstellen.

Das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes folgt diesem umfassenden Ansatz. Es vollzieht nicht nur die Umsetzung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes, sondern die Landesregierung betreibt gleichzeitig die Fortentwicklung des Landeswasserrechts, insbesondere durch verstärkte Beachtung der ökologischen Belange und durch verbesserte Informationsmöglichkeiten für die Bürger, und sie zieht gleichzeitig aus den Chemieunfällen am Rhein die notwendigen Konsequenzen.

Lassen Sie mich nur an wesentlichen Punkten die Novellierung zum Landeswassergesetz aufzeigen.

Erstens: Künftig wird jedermann in das Wasserbuch Einsicht nehmen können.

(Dorn (F.D.P.): Auch jede Frau?)

(D) - Ja, das ist damit gemeint, Herr Abgeordneter. Übrigens nicht nur jeder Deutsche, sondern auch jeder, der zum Beispiel aus Holland ein Interesse daran hat, in das Wasserbuch zu schauen. Diese Regelung wird nicht nur den deutschen Staatsbürgern, sondern auch ausländischen Staatsangehörigen, etwa den Niederländern, bessere Informationsmöglichkeiten geben.

Schon lange war für die Landesregierung klar, daß diese Änderung kommen mußte. Es fiel immer schwerer, eine Begründung dafür zu finden, warum sich nur bestimmte Bürger durch Einblick in die Wasserbücher ein Bild verschaffen konnten, wie es mit unseren Gewässern steht, was in sie eingeleitet wird. Ich sage deutlich: Wir haben nichts zu verbergen. Im Gegenteil: Beim Blick in die Wasserbücher kann man auch erkennen, daß wir konsequent durch Auflagen und Erlaubnisse auf dem Wege sind, den ökologischen Zustand unserer Flüsse zu verbessern.

Damit hängt das Recht zur Einsicht in das Wasserbuch nicht mehr wie bisher vom Nachweis des berechtigten Interesses ab, und das ist gut so.